



Informationsbrief

Juli 2020

Inhalt

- 1 Zuwendungen an von der Corona-Krise betroffene Personen
- 2 Schuldzinsen bei teilweiser Veräußerung eines Gebäudes
- 3 Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen – Bescheinigung des Fachunternehmens
- 4 Lohnsteuer-Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen
- 5 Abgeltungswirkung der Entfernungs-pauschale – Unfallkosten
- 6 Weiterveräußerung von Veranstaltungstickets steuerpflichtig?
- 7 Corona-Krise: Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen
- 8 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

1

Zuwendungen an von der Corona-Krise betroffene Personen

Zur Abmilderung von wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Corona-Krise hat die Finanzverwaltung⁶ weitere Maßnahmen beschlossen:

¹ Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Bei Antragstellung bis zum 30.09.2019 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).

³ Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 06.07., weil der 04.07. ein Samstag ist.

⁶ BMF-Schreiben vom 09.04.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 (BStBl 2020 I S. 498). Siehe auch Informationsbriefe Mai 2020 Nr. 1 und Juni 2020 Nr. 1.

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mi. 01.07.	Grundsteuer (Jahresbetrag) ²	06.07.⁵
Fr. 10.07.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	13.07.
	Umsatzsteuer ⁴	13.07.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis: Bei Geldspenden auf spezielle, für die Corona-Hilfe eingerichtete Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen reicht – unabhängig von der Höhe der Spende – ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg (z.B. Kontoauszug, PC-Ausdruck bei Onlinebanking) als Nachweis aus. Auf eine formelle Spendenbescheinigung wird insoweit verzichtet.

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften: Gemeinnützige Körperschaften wie z.B. Vereine oder Stiftungen dürfen ihre Mittel nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwenden. Die Finanzverwaltung gestattet jedoch, dass entsprechende Ein-

richtungen ohne Gefährdung ihrer Gemeinnützigkeit Spenden, die sie im Rahmen von Sonderaktionen erhalten haben, direkt zur Unterstützung von Personen einsetzen, die von der Corona-Krise betroffen sind. Die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen ist jedoch zu prüfen und zu dokumentieren.

Ausnahmsweise können auch Mittel, die nicht aus besonderen Spendenaktionen stammen, für von der Corona-Krise Betroffene eingesetzt werden. Das gilt insbesondere für Einkaufs- oder vergleichbare Dienste bzw. die Erstattung dabei entstandener Kosten sowie die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. inländische öffentliche Dienststellen, die damit von der Corona-Krise Betroffene unterstützen.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen: Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise, die unter dem Gesichtspunkt des Sponsoring oder zur Unterstützung von Geschäftspartnern getätigt werden, können als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder Leistungen aus dem Betriebsvermögen (nicht dagegen Geldleistungen) an geschädigte und von der Corona-Krise betroffene Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) können darüber hinaus – auch ohne betrieblichen Anlass – als Betriebsausgaben berücksichtigt werden bzw. führen nicht zu Entnahmen.

Beim **Empfänger** sind erhaltene Zuwendungen grundsätzlich als **Betriebseinnahme** anzusetzen.

Arbeitslohnspenden: Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns, bleiben diese steuerfrei, wenn der Arbeitgeber entsprechende steuerbegünstigte Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Krise leistet und dies dokumentiert. Der Arbeitgeber hat auch den außer Ansatz bleibenden Lohn im Lohnkonto aufzuzeichnen oder eine entsprechende Verzichtserklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto zu nehmen. Eine Berücksichtigung der entsprechenden Lohnanteile als Spende beim Arbeitnehmer kommt nicht in Betracht.

2

Schuldzinsen bei teilweiser Veräußerung eines Gebäudes

Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines teils ver-

mieteten und teils selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes stehen, können nur insoweit als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden, als sie auf den vermieteten Gebäudeteil entfallen.

Werden zur Begleichung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einer derart gemischt genutzten Immobilie neben Darlehen auch eigene Mittel eingesetzt, so ist die gezielte Zuordnung der Darlehensmittel zum vermieteten Teil **nicht** möglich, wenn sich die eigenen und die fremden Mittel z. B. auf einem einheitlichen Girokonto vermischt haben.⁷

Der Bundesfinanzhof⁸ hat seine Rechtsprechung hierzu bestätigt und wendet sie auch auf Fälle an, in denen ein Gebäude mit mehreren Mietwohnungen teilweise veräußert werden soll. Eine Zuordnung der Eigenmittel zur veräußerten Wohnung ist nur zulässig, wenn über ihre Herstellungskosten gesondert abgerechnet wurde und sich die Eigen- und Fremdmittel nicht vermischt haben.

3

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen – Bescheinigung des Fachunternehmens

Für **energetische Maßnahmen** bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten bzw. unentgeltlich zu Wohnzwecken z. B. an Angehörige überlassenen Gebäuden, die **nach dem 31.12.2019** begonnen wurden, kann über drei Jahre verteilt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden; diese beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 7% der Aufwendungen, höchstens je 14.000 Euro, und im dritten Kalenderjahr 6%, höchstens 12.000 Euro. Für ein Objekt sind insgesamt Aufwendungen von bis zu 200.000 Euro steuerlich zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei Beginn der Maßnahmen **älter als 10 Jahre** ist.

Begünstigte energetische Maßnahmen sind u. a. **Wärmedämmung**, Lüftungs- und **Heizungsanlagen**, Erneuerung von **Fenstern** und Außentüren sowie Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; daneben sind auch die Kosten für einen Energieberater berücksichtigungsfähig.⁹ Durch eine Verordnung¹⁰ ist festgelegt, welche Energieeffizienz bzw. weitere Voraussetzungen die vorgenannten Maßnahmen erfüllen müssen, um steuerlich begünstigt zu sein.

Neben der Ausstellung einer Rechnung und der Zahlung per Überweisung ist eine Bescheini-

⁷ Siehe BFH-Urteil vom 12.03.2019 IX R 2/18 (BFH/NV 2019 S. 1073) und Informationsbrief April 2020 Nr. 1.

⁸ Urteil vom 04.02.2020 IX R 1/18.

⁹ § 35c Abs. 1 EStG; in Anspruch genommene Zuschüsse oder Darlehen im Zusammenhang mit öffentlich geförderten Maßnahmen schließen die Steuerermäßigung nach § 35c EStG aus.

¹⁰ Siehe Energetische Sanierungsmaßnahmenverordnung (BGBl 2020 I S. 3).

gung des ausführenden Fachunternehmens bzw. Energieberaters erforderlich. In einer aktuellen Verwaltungsanweisung¹¹ wurde jeweils eine **Musterbescheinigung** veröffentlicht, von deren Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben **nicht abgewichen** werden darf. Eine andere Gestaltung ist lediglich bezüglich der Adressfelder zulässig. Die Bescheinigung kann dem Empfänger auch elektronisch übermittelt werden.

Bei **Eigentumswohnungen** kann aus Vereinfachungsgründen für energetische Maßnahmen eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, wenn es sich um das Gesamtgebäude betreffende Sanierungsaufwendungen handelt oder die Aufwendungen den einzelnen Wohnungen klar und eindeutig zugeordnet werden können. Es ist ausreichend, wenn der Verwalter die Kosten aufteilt bzw. entsprechend zuordnet und dem jeweiligen Miteigentümer mitteilt.

4

Lohnsteuer-Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung (z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier) gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, sondern können unter bestimmten Voraussetzungen **steuer- und sozialversicherungsfrei** bleiben, soweit

- die Zuwendungen (z. B. für Speisen, Getränke, Raumkosten oder künstlerische Darbietungen) den Freibetrag von **110 Euro** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer (ggf. unter Zurechnung der anteiligen Zuwendungen an eine Begleitperson) nicht übersteigen,
- **nicht** mehr als **zwei** Betriebsveranstaltungen jährlich durchgeführt werden und
- die Teilnahme **allen** Angehörigen des Betriebs (bzw. Betriebsteils) offensteht.¹²

Sind diese Voraussetzungen (teilweise) nicht erfüllt, kann der Arbeitgeber den sich daraus ergebenden Arbeitslohn mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag **pauschal** lohnversteuern.¹³

Das Finanzgericht Münster¹⁴ hat hierzu entschieden, dass eine Lohnsteuer-Pauschalierung aber dann nicht in Betracht kommt, wenn die Betriebsveranstaltung nur Führungskräften offensteht. Nach Auffassung des Gerichts ist in diesem Fall der Arbeitslohn **nicht** aus Anlass einer „Betriebsveranstaltung“ zugewendet worden.

Das Finanzgericht begründet dies mit dem Zweck der Pauschalierungsvorschrift, wonach der (geringe) Pauschalsteuersatz von 25 % dadurch gerechtfertigt ist, dass bei Teilnahme aller Betriebsangehörigen typischerweise sämtliche Einkommensklassen vertreten seien.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen eine Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG nicht in Frage kommt, ggf. eine Pauschalierung nach § 37b EStG möglich ist. Allerdings wäre der Arbeitslohn in diesem Fall nicht beitragsfrei in der Sozialversicherung.¹⁵

5

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale – Unfallkosten

Sämtliche gewöhnlichen und außergewöhnlichen Aufwendungen, die durch Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und durch Familienheimfahrten entstehen, sind grundsätzlich mit der Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer abgegolten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Als Ausnahme von diesem Grundsatz lässt die Finanzverwaltung jedoch die tatsächlichen Kosten zum Abzug zu, die durch einen **Unfall** auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen.¹⁶ Der Gesetzeswortlaut sieht einen solchen Abzug über die Entfernungspauschale hinaus eigentlich nicht vor, auch wenn in der Gesetzesbegründung davon ausgegangen wurde, dass der Abzug von Unfallkosten als außergewöhnliche Aufwendungen weiterhin möglich sein müsste.¹⁷

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof¹⁸ zum Abzug von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Unfall entstehen, Stellung genommen. Danach sind sog. Mobilitätskosten, wie z. B. **wegstrecken-** oder **fahrzeugbezogene** Aufwendungen (z. B. Reparaturkosten), auch im Zusammenhang mit Unfällen **abgegolten**.

Krankheitskosten infolge eines Unfalls auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind dagegen keine Mobilitätskosten und werden daher nicht von der Entfernungspauschale umfasst; somit sind nicht erstattete Kosten (weiterhin) als Werbungskosten **abzugsfähig**.

Die Finanzverwaltung nimmt bislang keine solche Unterscheidung vor, sodass neben nicht ersetzten Krankheitskosten auch fahrzeugbezogene Kosten oder sonstige Kosten wie z. B. von der Haftpflichtversicherung nicht ersetzte Schadensersatzleistungen abzugsfähig wären.¹⁹

¹¹ BMF-Schreiben vom 31.03.2020 – IV C 1 – S 2296-c/20/10003 (BStBl 2020 I S. 484).

¹² Siehe § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

¹³ Siehe § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

¹⁴ Urteil vom 20.02.2020 8 K 32/19 E, P, L (EFG 2020 S. 682).

¹⁵ Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 14 Sozialversicherungsentgeltverordnung (im Umkehrschluss).

¹⁶ BMF-Schreiben vom 31.10.2013 – IV C 5 – S 2351/09/10002 (BStBl 2013 I S. 1376), Tz. 4.

¹⁷ Bundestags-Drucksache 16/12099, S. 6.

¹⁸ Urteil vom 19.12.2019 VI R 8/18.

¹⁹ H 9.10 „Unfallschäden“ LStH.

6

Weiterveräußerung von Veranstaltungstickets steuerpflichtig?

Liegen zwischen Kauf und Verkauf eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens nicht mehr als 12 Monate, kann der Gewinn daraus als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer unterliegen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).²⁰ Derartige Veräußerungsgewinne bleiben steuerfrei, wenn die Gesamtsumme dieser Gewinne im Kalenderjahr unter der Freigrenze von **600 Euro** liegt oder es sich um die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs handelt.

Unklar war, wie Gewinne aus der Weiterveräußerung von Eintrittskarten zu behandeln sind. Der Bundesfinanzhof²¹ hat nun entschieden, dass Champions League-Tickets Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein können, sodass beim Weiterverkauf entstandene Gewinne der Einkommensteuer unterliegen, wenn sie (ggf. zusammen mit weiteren Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften) 600 Euro oder mehr im Kalenderjahr betragen.

Die Ausnahme für „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ greift hier **nicht**, weil die Tickets nicht für den täglichen, sondern nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Im Streitfall war der Gewinn von mehr als 2.500 Euro einkommensteuerpflichtig. Betroffen sind nicht nur Champions League-Tickets, auch die Weiterveräußerung anderer Veranstaltungstickets, z. B. Festival-Tickets, kann danach der Einkommensteuer unterliegen.

Dies gilt somit auch, wenn lediglich vereinzelte Verkäufe im Kalenderjahr erfolgen, die Freigrenze aber überschritten ist.

7

Corona-Krise: Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen

Die Bundesregierung hat umfangreiche Konjunkturmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen, darunter u. a. auch folgende steuerliche Regelungen:

- Der **Mehrwertsteuersatz** soll befristet vom **01.07.2020** bis zum **31.12.2020** von derzeit 19 % auf **16 %** und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf **5 %** gesenkt werden.
- Es soll (wieder) eine **degressive Abschreibung** für bewegliches Anlagevermögen für die Jahre 2020 und 2021 eingeführt werden.

- Der steuerliche **Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. auf 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung von Ehepartnern) erweitert; bereits für 2019 soll der steuerliche Effekt z. B. durch Bildung einer Corona-Rücklage vorgezogen werden.
- Eingeführt werden soll ein Optionsmodell zur **Körperschaftsteuer** für **Personengesellschaften**; die Steuerermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb wird verbessert.
- Für jedes kindergeldberechtigte Kind soll ein einmaliger **Kinderbonus** von 300 Euro pro Kind gezahlt werden; der Bonus wird wie das Kindergeld mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Der Entlastungsbetrag für **Alleinerziehende** soll für die Jahre 2020 und 2021 von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro angehoben werden.

8

Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

Die Bundesländer können die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst bestimmen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen Steuersätze:

Bundesland	Aktueller Grunderwerbsteuersatz
Baden-Württemberg	5,0 %
Bayern	3,5 %
Berlin	6,0 %
Brandenburg	6,5 %
Bremen	5,0 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	6,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	6,0 %
Niedersachsen	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %
Saarland	6,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %
Schleswig-Holstein	6,5 %
Thüringen	6,5 %

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung; die Steuer wird unter Zugrundelegung des Kaufpreises des Objekts (bzw. der Gegenleistung) ermittelt. Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags.

²⁰ Bei Grundstücksgeschäften u. Ä. beträgt die Frist 10 Jahre (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

²¹ Urteil vom 29.10.2019 IX R 10/18.